

 <b>Stadt Crailsheim</b>	<b>Dezernat II</b>		<b>Sitzungsvorlage 2020/075</b>
<b>Gremium</b>	<b>Öffentlichkeit</b>	<b>Beratungstag</b>	<b>Beratungsart</b>
Bau- und Sozialausschuss	Öffentlich	16.03.2020	Vorberatung
Gemeinderat	Öffentlich	19.03.2020	Entscheidung
Gemeinderat	Öffentlich	28.05.2020	Entscheidung

## **Zulassungsbeschränkungen für Zirkusse mit Wildtieren auf öffentlichen Flächen**

### **Anlagen:**

- Empfehlungen des Ministeriums für den ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 10. Juli 2015 für rechtskonforme Beschlüsse zur Nutzung kommunaler Einrichtungen
- Bundesrat Drucksache 565/11
- Bundestag Drucksache 18/2690
- Bundestag Drucksache 19/7057
- Peta: Ansbach ist die 100. Deutsche Stadt mit kommunalem Zirkus-Wildtierverbot
- Peta: Zirkusunfälle und -ausbrüche in Deutschland

### **I. Beschlussantrag**

Die Stadt Crailsheim schließt für Flächen im Eigentum der Stadt, die u.a. für die Durchführung von Zirkusveranstaltungen geeignet sind, künftig mit Zirkusunternehmen oder vergleichbaren Einrichtungen nur noch dann Nutzungsverträge ab, wenn die Unternehmen sich vertraglich verpflichten, Wildtiere der folgenden Arten weder mitzuführen, noch zur Schau zu stellen: Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner, Flusspferde, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine und Wölfe. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die vor dem 19.03.2020 bereits einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages für einen bestimmten Veranstaltungszeitraum gestellt haben.

Damit fördert die Stadt Crailsheim die Sicherheit von Anwohnern und Besuchern sowie den Tierschutz bei Zirkusgastspielen in Crailsheim.

### **II. Sachverhalt und Begründung**

#### **a) Rechtliche Einschätzung**

Es gibt zur Zulässigkeit zum Thema Wildtierverbot in Zirkussen unterschiedliche Rechtsprechungen. Bei öffentlichen Einrichtungen, deren Schaffung und Unterhaltung keine Pflichtaufgabe, sondern eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden darstellt, ist es den Gemeinden nicht verwehrt, die bisherige Zweckbestimmung der Einrichtung, hier also eines für Zirkusveranstaltungen gewidmeten Fest- oder Messeplatzes, nachträglich aufzuheben oder einzuschränken.

Um einen möglichst rechtskonformen Beschluss herbeizuführen, schlägt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Beachtung folgender Bedingungen vor:

- Der Beschluss darf sich nur auf künftige Nutzungsanträge beziehen.
- Der Beschluss muss gem. Art. 12 Abs. 1 GG vernünftigen Gemeinwohlerwägungen entsprechen und den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Es genügt, dass für die Nicht- oder Nicht-mehr-Zulassung der Nutzungsformen sachliche Gründe bestehen.

Solche sachlichen Gründe liegen vor, wenn der Ausschluss auf solche Wildtierarten beschränkt wird, von denen der Bundesrat als eines der obersten Verfassungsorgane festgestellt hat, dass sie unter den Bedingungen eines Wanderzirkusses schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt sind.

Ein Wildtierverbot für Flächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, scheiden aus rechtlichen Gründen aus – dies betrifft im Übrigen auch den Crailsheimer Weihnachtzirkus, der auf einem privaten Grundstück gastiert.

#### b) Allgemeines

Wildtiere können in reisenden Zirkusbetrieben nicht tiergerecht gehalten werden. Daher hat der Bundesrat bereits 2003, 2011 und nochmals 2016 eine EntschlieÙung für ein Verbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben gefasst. Die Bundesregierung ist der dreimaligen Initiative des Bundesrates bisher nicht nachgekommen.

Im Jahr 2013 wurde gemäß § 11 Abs. 4 Tierschutzgesetz das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Verordnung das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten. Im Jahr 2014 teilte das Bundesministerium mit, dass im zuletzt erfassten Berichtsjahr 2011 insgesamt 895 amtstierärztliche Kontrollen in Zirkusbetrieben durchgeführt wurden. Dabei stellten die Veterinäre 409 Verstöße gegen die Haltungsanforderungen für Tiere fest, also bei fast jeder zweiten Kontrolle.

Die Angelegenheit wurde mit dem Gemeinderat in den Sitzungsvorlagen 2016/278 und 2012/189 bereits behandelt. Inzwischen haben bereits 100 Städte in Deutschland Beschränkungen für Zirkusbetriebe, die mit Wildtieren reisen, beschlossen, da nicht absehbar ist, wann ein entsprechendes Verbot bundesweit eingeführt wird.

Deutschland ist eines der wenigen Länder Europas, die noch nicht gehandelt haben. Mehr als 20 Staaten der Europäischen Union haben bereits ein generelles oder zumindest teilweises Verbot umgesetzt oder beschlossen.

Auch unter dem Aspekt der Gewährleistung der Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist die Haltung von Wildtieren im reisenden Zirkusbetrieb abzulehnen. Ausbrüche von Elefanten aus Zirkusbetrieben sind vielfach dokumentiert. So brachen beispielsweise zwischen 2009 und 2019 insgesamt mindestens 30-mal Elefanten aus Zirkusbetrieben in Deutschland aus oder liefen unbeaufsichtigt umher. Dabei wurden mindestens vier Menschen verletzt. 2015 wurde ein Mann im baden-württembergischen Buchen von einem Elefanten aus einem Zirkus getötet. Bei einigen Vorfällen waren zudem Sachschäden zu verzeichnen.

Der Bundesrat verweist in seiner EntschlieÙung im Jahr 2016 auf Verhaltensstörungen vieler Tiere im Zirkus als Folge der schlechten Haltungsbedingungen in einem mobilen Betrieb. Dadurch wird das Verhalten der Tiere unberechenbar und Gefahrensituationen

werden kaum vorhersehbar. Selbst jahrelang unauffällige oder als „gezähmt“ geltende Wildtiere können unvermittelt und ohne ersichtlichen Grund zur Gefahr werden.

Aufgestellt:

Crailsheim, 11.02.2020

Ressort Sicherheit & Bürgerservice

Für das Dezernat II

Raimund Horbas

Jörg Steuler  
Bürgermeister